

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Münchner Gleitschirmschule  
Friedbert Krieg  
Nudlbichl 1

83122 Samerberg

Gmund, 27.01.2005 K/be

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Nudlbichl", 83122 Samerberg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Münchner Gleitschirmschule vom 10.01.2005 folgende

I.

### **Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis „Nudlbichl“ des Deutschen Hängegleiterverbandes vom 03.03.1997 nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1648/2, 1650, 1652, 1654, 1655, 1656, 1659, 1660, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1674, 1745, 1898, 1870, 1873, Gemarkung Törwang, sowie auf die Flurnummern 559, 566, 560, Gemarkung Grainbach (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

### **Auflagen**

#### **A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb darf frühestens 1 Stunde nach Sonnenaufgang aufgenommen werden und ist spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.
2. Auf die Vegetation ist Rücksicht zu nehmen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

## Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

## V.

### Begründung

Mit Datum des 10.01.2005 wurde durch die Münchner Gleitschirmschule GmbH ein Antrag auf unbefristeter Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis „Nudlbichl“ gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim wurde mit Schreiben vom 12.01.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 18.01.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass der Flugbetrieb in vergangener Zeit problemlos verlaufen sei und aufgrund dessen gegen einer Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Auf die Stellungnahme vom 16.01.1997 wird von Seiten der Naturschutzbehörde verwiesen.

Eine weitere Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Dem Antrag konnte somit entsprochen werden.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb